

**Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 1
(E-DRS 1)**

**Befreiender Konzernabschluß nach § 292a HGB
(Entwurf: 18. März 1999)**

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur
Stellungnahme bis Dienstag, den 15. Juni 1999, aufgefordert.

Die Stellungnahmen sind zu richten an:
Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e.V., Gotenstraße 163, 53175 Bonn
Tel.: +49 (0)228 308630
Fax: +49 (0)228 3086315
E-mail: info@drsc.de

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Verwaltungsrat des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Haftungsausschluß

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekanntgemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, daß die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewendet werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob

diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht. Die Mitglieder des DSR und der DRSC e.V. übernehmen keine Haftung für Schäden, die sich aus der Anwendung der Standards ergeben können.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrechtsgesetz gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC e. V. unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 1 (DRS Nr. 1) des Deutschen Standardisierungsrates (DSR) handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS Nr. 1 berufen. Der DRSC e. V. behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber ist das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Charlottenstrasse 59,
D-10117 Berlin, Tel. 0049 (0) 30 20 64 12 0, Fax: 0049 (0) 30 20 64 12 15.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist [Liesel Knorr](#),
Generalsekretärin des DRSC e.V.

Inhaltsverzeichnis

I. Ziel

- II. Anwendungsbereich
- III. Einhaltung der Deutschen Vorschriften für die Abgrenzung des Konsolidierungskreises
- IV. Anwendung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze
- V. Einklang mit den EG-Bilanzrichtlinien
- VI. Gleichwertigkeit in der Aussagekraft mit einem Konzernabschluß nach § 290 FF. HGB
- VII. Bezeichnung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze
- VIII. Erläuterung der vom deutschen Recht abweichenden Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden
- IX. Einklang und Gleichwertigkeit des Konzernlageberichts
- X. Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen
- XI. Berichtspflichten
- XII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
ARB	Accounting Research Bulletin
Art.	Artikel
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG-RL	Richtlinie(n) der Europäischen Gemeinschaft
EU	Europäische Union
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standard(s)
IASC	International Accounting Standards Committee
KapAEG	Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz
SFAS	Statement(s) of Financial Accounting Standards
Tz.	Textziffer
US-GAAP	United States – Generally Accepted Accounting Principles

Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 1 (DRS 1) (Entwurf: 18. März 1999)

Befreiender Konzernabschluß nach § 292a HGB

Grundsätze sind fettgedruckt. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

I. Ziel

1. Es ist das Ziel des Standards, die Voraussetzungen zu klären, die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte nach § 292a HGB erfüllen müssen, damit sie von einem Konzernabschluß und einem Konzernlagebericht nach den §§ 290 ff. HGB befreien. Im einzelnen knüpft das Gesetz die Befreiung an folgende Voraussetzungen:

- die Einhaltung der deutschen Regeln für die Abgrenzung des Konsolidierungskreises (§ 292a Abs. 2 Nr. 1 HGB),
- die Anwendung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze (§ 292a Abs. 2 Nr. 2 a) HGB),
- der Einklang mit den EU-Bilanzrichtlinien (§ 292a Abs. 2 Nr. 2 b),
- die Gleichwertigkeit in der Aussagekraft mit einem Konzernabschluß nach §§ 290 ff. HGB (§ 292a Abs. 2 Nr. 3 HGB),
- die Bezeichnung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze (§ 292a Abs. 2 Nr. 4 a) HGB),
- die Erläuterung der vom deutschen Recht abweichenden Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden (§292a Abs. 2 Nr. 4 b) HGB) und
- die Erfordernisse des Einklangs und der Gleichwertigkeit des Konzernlageberichts (§ 292a Abs. 1 Nr. 2 HGB)

Schließlich wird auf die Befreiungsvoraussetzung der Prüfung und Bestätigung durch den Abschlußprüfer (§292a Abs. 2 Nr. 5 HGB) hingewiesen.

II. Anwendungsbereich

2. Der Standard ist auf Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte anzuwenden, die börsennotierte Mutterunternehmen gem. § 292a HGB

nach international anerkannten Rechnungslegungsvorschriften aufstellen, um von der Verpflichtung zu einem Konzernabschluß nach den §§ 290 ff. HGB befreit zu sein.

3. Börsennotierung ist nach den Vorstellungen des Rechtsausschusses hier wie in § 3 Abs. 2 AktG zu verstehen. Damit sind alle Gesellschaften angesprochen, „deren Aktien zu einem Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist.“ Da die deutschen Wertpapierbörsen staatlich anerkannte Stellen sind, ist § 292a HGB auf alle Aktiengesellschaften anwendbar, deren Aktien an einer der Wertpapierbörsen im Amtlichen Markt, im Geregelteten Markt oder im Neuen Markt zugelassen sind.

III. Einhaltung der deutschen Vorschriften für die Abgrenzung des Konsolidierungskreises

4. In den befreienden Konzernabschluß nach § 292a HGB müssen das Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen im Sinne von § 290 HGB einbezogen werden, es sei denn, ein Tochterunternehmen darf wegen Beeinträchtigung der Aussagekraft aufgrund abweichender Tätigkeit nicht konsolidiert werden (§ 295 HGB) oder es braucht nicht konsolidiert zu werden, weil ein Wahlrecht (§ 296 HGB) besteht.

5. Diese Abgrenzungskriterien gelten sowohl für das international vorherrschende „control concept“ als auch für das Konzept „einheitliche Leitung“. Da beide Konzepte in § 290 HGB enthalten sind, bestehen im allgemeinen keine Probleme für die Anwendung internationaler Konsolidierungsgrundsätze. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Konsolidierungswahlrechte (§ 296 HGB) entsprechend ausgeübt werden. Die Vorschrift gestattet zudem, auch Unternehmen zu konsolidieren, die zwar nach den IAS oder den US-GAAP, nicht aber nach § 290 HGB Tochterunternehmen sind. Ferner sind auch Unternehmen einzubeziehen, an denen eine Beteiligung besteht und die einheitlich geleitet werden, weil „einheitliche Leitung“ praktisch Kontrolle im Sinne von IAS 27.6 (Consolidated Financial Statements and Accounting for Subsidiaries) und ARB 51 (Consolidated Financial Statements) voraussetzt.

6. Ein IAS-Abschluß oder ein US-GAAP-Abschluß, in dem ein Tochterunternehmen mit abweichender Tätigkeit konsolidiert wird, erfüllt in der Regel die deutschen Konsolidierungsvorschriften.

7. Fraglich könnte allenfalls das Konsolidierungsverbot für Tochterunternehmen sein, deren Tätigkeit sich von der Tätigkeit der anderen einbezogenen Unternehmen derart unterscheidet, daß die Einbeziehung in den Konzernabschluß mit der Verpflichtung, ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, unvereinbar ist (§ 295 Abs. 1 HGB).

8. Nach IAS 27.14 (Consolidated Financial Statements and Accounting for Subsidiaries) und SFAS 94.9 muß dagegen ein Tochterunternehmen auch dann konsolidiert werden, wenn seine Tätigkeit von der Tätigkeit der anderen einbezogenen Unternehmen abweicht. Zutreffend gehen IAS und US-GAAP davon aus, daß die Einbeziehung von Unternehmen mit abweichender Tätigkeit die Realität des Konzerns widerspiegelt und daß gerade durch den Verzicht auf die Einbeziehung die Aussagefähigkeit des Konzernabschlusses beeinträchtigt wird.

9. Auch nach den Einschränkungen des Konsolidierungsverbots in § 295 Abs. 2 HGB fällt es schwer, sich wesentliche Fälle vorzustellen, in denen das Konsolidierungsverbot des § 295 HGB wirksam werden könnte. Es ist daher gemäß der Gesetzesbegründung und den ihr folgenden Kommentaren sehr eng auszulegen. Sollten tatsächlich im Einzelfall Beeinträchtigungen bestehen, so können sie in der Regel, unabhängig von der Frage der Wesentlichkeit, durch zusätzliche Erläuterungen beseitigt werden.

IV. Anwendung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze

10. Die IAS und die US-GAAP sind international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze im Sinne von § 292a HGB.

11. Damit wird nicht ausgeschlossen, daß auch andere Grundsätze international akzeptiert werden. Aus der Gesetzesbegründung zu § 292a HGB folgt jedoch, daß der deutsche Gesetzgeber mit dem § 292a HGB vor allem solchen Abschlüssen Befreiungswirkung einräumen wollte, die nach IAS oder US-GAAP aufgestellt werden.

12. Auch ein Konzernabschluß, in dem die IAS oder die US-GAAP nicht ausschließlich angewendet werden, kann ein befreiender Abschluß im Sinne des § 292a HGB sein. Die Abweichungen müssen jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt und klar erkennbar sein. Sie dürfen die gewählte Rechnungslegungskonzeption (IAS oder US-GAAP) nicht beeinträchtigen. Sie müssen von den Unternehmen stetig angewendet, offengelegt und begründet werden. Sie unterliegen der besonderen Prüfungspflicht durch den Abschlußprüfer.

13. Ein Konzernabschluß, in dem Elemente von IAS oder US-GAAP so miteinander vermischt werden, daß die jeweilige Konzeption nicht mehr klar erkennbar ist, erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 292a HGB.

V. Einklang mit den EG-Bilanzrichtlinien

14. Der befreiende Konzernabschluß nach § 292a HGB muß im Einklang mit der 7. EG-RL und ggf. den für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in § 291 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Richtlinien stehen (§ 292a Abs. 2 Nr. 2 HGB).

15. Da die 7. EG-RL und die Richtlinien für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen (86/635/EWG und 91/674/EWG) auf die 4. EG-RL verweisen, muß der Konzernabschluß auch im Einklang mit der 4. EG-RL stehen, soweit deren Vorschriften für den Konzernabschluß relevant sind.

16. Das Erfordernis „Einklang mit der Richtlinie“ ist schwächer als das der „Übereinstimmung“. Es stellt nicht auf den Wortlaut jedes einzelnen Rechtssatzes der Richtlinie ab, sondern es muß im Hinblick auf die Zielsetzung des Konzernabschlusses ausgelegt werden. Bei der Beurteilung, ob der „Einklang“ gegeben ist, müssen alle einschlägigen Regeln der 4. und 7. EG-RL insgesamt betrachtet werden. Entscheidend ist letztlich, daß der Konzernabschluß seinen Richtlinienzweck erfüllt.

17. Die Forderung nach Einklang mit den EG-RL hat der Gesetzgeber wörtlich aus Art. 7 Abs. 2 b) aa) der 7. EG-RL in deutscher Fassung übernommen. Dort ist geregelt, daß ein Tochter-/Mutterunternehmen einen Teilkonzernabschluß nicht aufstellen muß, wenn sein Mutterunternehmen mit Sitz in der EU einen Gesamtkonzernabschluß vorlegt, der u.a. die Voraussetzung erfüllt, daß er in Einklang mit der 7. EG-RL steht. Für die Befreiungswirkung internationaler Abschlüsse nach § 292a HGB wird somit die gleiche Anforderung gestellt, wie sie die 7. EG-RL für die Befreiung von Teilkonzernabschlüssen stellt. Auch um dies deutlich zu machen, wurde mit dem Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz in § 291 Abs. 2 Nr. 2 HGB der Begriff „in Übereinstimmung mit der Richtlinie“ durch den Begriff „im Einklang mit der Richtlinie“ ersetzt.

18. Das Einklangserfordernis in der 7. EG-RL und in § 292a HGB bezieht sich explizit auf die Richtlinie als Einheit und nicht auf die einzelnen Regelungen. Der Begriff „Einklang“ beschreibt - ähnlich wie der Begriff „Bild“ im Rahmen der Generalnorm (Art. 2 Abs. 3 der 4. EG-RL und § 264 Abs. 2 HGB) - einen Gesamteindruck. Daraus wird gefolgert, daß „Einklang mit der Richtlinie“ eine schwächere Voraussetzung bildet als

„Übereinstimmung mit dem Wortlaut jedes einzelnen Rechtssatzes der Richtlinie“.

19. Die Einklangsvoraussetzung bezieht sich auf den Konzernabschluß als Einheit, so daß Abweichungen in der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung durch eine entsprechende Berichterstattung im Anhang geheilt werden können.

20. Die Forderung nach Einklang mit der Richtlinie schließt auch den Einklang mit Art. 16 Abs. 1 der 7. EG-RL ein, nach dem die Konzernbilanz, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und der Konzernanhang eine Einheit bilden. Dies bedeutet, daß sich die Beurteilung, ob ein Konzernabschluß den Richtlinienzweck erfüllt, auf die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang als Einheit beziehen muß.

21. Im befreienden Konzernabschluß muß in Ausnahmefällen von Vorschriften der Richtlinie abgewichen werden, wenn nur so ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns erreicht werden kann. Darüber hinaus sind Abweichungen von den Bewertungsgrundsätzen des Art. 31 der 4. EG-RL auch ohne die Generalnormeinschränkung in Ausnahmefällen zulässig.

22. Zu den Vorschriften der Richtlinie, mit denen Einklang hergestellt werden muß, gehören auch Art. 16 Abs. 5 der 7. EG-RL und Art. 29 der 7. EG-RL in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 der 4. EG-RL. Diese gebieten oder erlauben die oben bezeichneten Abweichungen. Die 7. EG-RL führt zwar den Grundsatz der Wesentlichkeit nicht explizit auf. Er bildet jedoch die Grundlage für eine große Zahl erleichternder Einzelregelungen (z.B. Art. 6, 7, 8, 11, 13, 15, 17 Abs. 2, 19 Abs. 1 b), 26 Abs. 2, 27 Abs. 2 und 3, 33 Abs. 9 der 7. EG-RL). Daraus wird gefolgert, daß ihm der Status eines Grundsatzes zukommt, der auch bei der Überprüfung der Einklangsvoraussetzungen angewendet werden darf.

23. Das Einklangserfordernis bezieht sich nicht auf die deutsche Umsetzung der 4. und 7. EG-RL und auch nicht auf eine in Deutschland übliche Auslegung der EG-RL, sondern auf ein europäisches Verständnis der EG-RL und ihre praktische Anwendung.

24. Für die Auslegung des Einklangserfordernisses sind somit auch jene Bilanzierungsregeln maßgeblich, die in anderen europäischen Ländern als mit den EG-RL im Einklang stehend angewendet werden. Bei Duldung solcher Bilanzierungsregeln durch die Kommission besteht die Vermutung des Einklangs mit den EG-RL. Das Einklangserfordernis ist daher stets erfüllt, wenn der angewandte Standard auch nur in einem Mitgliedstaat der

EU den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen, wie sie in Anpassung an die EG-RL eingeführt sind, entspricht und die danach aufgestellten Konzernabschlüsse nach Art. 7 der 7. EG-RL in den anderen Mitgliedstaaten mit befreiender Wirkung anerkannt werden müssen, soweit diese Mitgliedstaaten davon Gebrauch gemacht haben.

25. Bei der Auslegung des § 292a HGB und der einschlägigen EG-RL ist zu berücksichtigen, daß der Konzernabschluß ausschließlich die Funktion hat zu informieren, und daß er nicht die Basis der Gewinnausschüttung und der steuerlichen Gewinnermittlung bildet. Die Information für Anleger auf Kapitalmärkten steht im Vordergrund. Dies gilt für den befreienden Konzernabschluß nach § 292a HGB mit der Maßgabe, daß er insbesondere die Anleger auf internationalen Kapitalmärkten ansprechen soll.

26. Die Überprüfung des Einklangs erfordert in der Regel eine Auslegung der 4. und 7. EG-RL. Die EG-RL enthalten einander partiell widersprechende Grundsätze, z.B. das Vorsichtsprinzip und das Periodisierungsprinzip des Art. 31 der 4. EG-RL, und zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe. Bei der Auslegung und insbesondere bei der Abwägung der beiden Bewertungsprinzipien ist zu berücksichtigen, daß der Konzernabschluß nicht der Ermittlung eines ausschüttungsfähigen Gewinns unter Beachtung des Gläubigerschutzes und auch nicht als Basis für die steuerliche Gewinnermittlung dient. Er hat vielmehr ausschließlich die Aufgabe, die Adressaten der Konzernrechnungslegung über die wirtschaftliche Lage des Konzerns zu informieren. Der Gläubigerschutz wird damit nicht aufgegeben. Im Vergleich zum Einzelabschluß wird aber das Vorsichtsprinzip zugunsten der Periodenabgrenzung zurückgedrängt.

27. Hinzu kommt, daß in Kontinentaleuropa und insbesondere in Deutschland die Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung gesetzlich geregelt wurde, nachdem sich bereits ein differenziertes Bilanzrecht für den Einzelabschluß herausgebildet hatte. Folglich stützen sich die Gliederungs-, Ansatz- und Bewertungsvorschriften für den Konzernabschluß auf die entsprechenden Regelungen des Einzelabschlusses, obwohl dieser eine andere Aufgabe hat. Er dient der gesetzlichen Ausschüttungsregulierung und dementsprechend dominiert das Vorsichtsprinzip. Diese Vorstellung beherrschte auch die Entwicklung der 7. EG-RL. Demgegenüber stehen bei der Inanspruchnahme von globalen Kapitalmärkten, dem Vorbild der IAS und der SFAS entsprechend, die Information und der Schutz der Investoren im Vordergrund. Die Finanzinformationen werden so aufbereitet, daß Investoren in die Lage versetzt werden, auf dieser Basis sachgerechte Entscheidungen zu treffen.

28. Die Kommission der EU hat im November 1995 eine neue Strategie im Hinblick auf die internationale Bilanzierung entwickelt und sich zu dem Ziel

bekannt, es den internationalen Unternehmen in Europa zu ermöglichen, weltweit einen einzigen Konzernabschluß für den Zweck der Börsennotierung verwenden zu können. Sie hat dabei darauf hingewiesen, daß der Konzernabschluß weder die Grundlage für einen ausschüttbaren Gewinn noch für die Besteuerung bildet. Auch gestatte Art. 29 Abs. 2 der 7. EG-RL, auf den Konzernabschluß andere Bilanzierungsregeln als auf den Einzelabschluß anzuwenden.

29. Die Kommission plädiert seither für eine an die dynamische Entwicklung des Umfeldes der Rechnungslegung angepaßte Auslegung der EG-RL, um ohne umfangreiche Anpassungen der EG-RL die Fortentwicklung der europäischen Rechnungslegung im Einklang mit der internationalen Entwicklung zu ermöglichen. Sie rückt damit den Zweck der Rechnungslegung als Kriterium für die Bilanzierung in den Vordergrund. Die Kommission möchte erklärtermaßen die Stellung der europäischen Unternehmen im Wettbewerb und auf den internationalen Kapitalmärkten nicht behindern und daraus folgend die Bilanzierung nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen fördern und nicht einschränken. Daher ist das Erfordernis der Einklangsvoraussetzung in Zweifelsfällen eher weit als eng auszulegen. Dies hat die Konsequenz, daß die abweichende Zielsetzung des Konzernabschlusses bei der Auslegung der EG-RL berücksichtigt werden muß.

VI. Gleichwertigkeit in der Aussagekraft mit einem Konzernabschluß nach § 290 ff. HGB

30. Die Befreiungswirkung eines Konzernabschlusses nach § 292a HGB setzt voraus, daß die Aussagekraft der nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Unterlagen der Aussagekraft eines Konzernabschlusses nach den §§ 290 ff. HGB gleichwertig ist.

31. Die Gleichwertigkeit stellt auf die Aussagekraft und damit auf die konkreten Informationswirkungen der Unterlagen ab.

32. Daraus folgt, daß trotz einer vom deutschen Recht abweichenden Rechnungslegung im befreienden Abschluß keine ergänzenden Informationen erforderlich sind, wenn dieser insbesondere für Anlageentscheidungen gleichwertig oder sogar besser geeignet ist als ein Konzernabschluß nach deutschem Recht. Gleichwertigkeit in der Aussagekraft erfordert erst recht keine umfassende Überleitungsrechnung auf die Zahlen eines deutschen Abschlusses. Dies ergibt sich auch aus § 292a Abs. 2 Nr. 4 b) HGB. Die dort geforderte Erläuterung abweichender Methoden würde wenig Sinn machen, wenn nach § 292a Abs. 2 Nr. 3 bereits eine quantitative Darstellung der Bilanzierungsunterschiede erforderlich wäre.

33. Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit können nicht nur die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung mit ihren jeweiligen „notes“, sondern auch die „Unterlagen“ d.h. auch weitere Rechnungen und Informationen, die nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt und veröffentlicht werden, herangezogen werden.

34. Daraus wird hier gefolgert, daß es nicht darauf ankommt, daß die befreiende Konzernbilanz einer deutschen Konzernbilanz und die befreiende Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung einer deutschen Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung jeweils mindestens gleichwertig sein müssen. Wenn z.B. die befreiende Gewinn- und Verlustrechnung nicht gleichwertig ist, ist die Gleichwertigkeit des Abschlusses i.S. von § 292a HGB dennoch gegeben, sofern Informationen, die denen der deutschen Gewinn- und Verlustrechnung mindestens gleichwertig sind, an anderer Stelle in den Unterlagen gegeben werden. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Informationen dort aufgrund verpflichtender internationaler Vorschriften oder freiwillig veröffentlicht werden.

35. Ein Konzernabschluß, der den IAS oder US-GAAP entspricht, ist hinsichtlich der Aussagekraft einem Konzernabschluß nach den §§ 290 ff. HGB gleichwertig.

36. Der Gesetzgeber hat die befristete Anwendung der IAS und der US-GAAP ermöglicht und die Reform der Grundsätze für die Konzernrechnungslegung als Aufgabe formuliert (§ 342 Abs. 1 HGB), weil er der Überzeugung ist, daß Konzernabschlüsse nach diesen Regeln die Anleger auf internationalen Kapitalmärkten ebenso gut oder besser informieren als Konzernabschlüsse nach den §§ 290 ff. HGB.

37. Die Forderung nach Gleichwertigkeit in der Aussagekraft bezieht sich auf den Konzernabschluß in seiner Gesamtheit. Wenn man somit für einzelne Bilanzierungsprobleme zu der Überzeugung gelangt, daß die Anwendung der IAS oder US-GAAP zu weniger aussagekräftigen Zahlen führt als die Anwendung der deutschen Vorschriften, kann die Gleichwertigkeit in der Aussagekraft trotzdem gegeben sein, wenn sie durch Vorteile bei anderen Bilanzierungsproblemen mindestens kompensiert werden.

38. Auch ein Konzernabschluß, bei dem die IAS oder die US-GAAP jeweils nicht ausschließlich angewendet werden, kann einem Konzernabschluß nach den §§ 290 ff. HGB in der Aussagekraft gleichwertig sein.

39. Die Beurteilung der Gleichwertigkeit beruht auf einem Vergleich der Informationswirkungen des befreienden Konzernabschlusses mit denen

eines Konzernabschlusses nach den §§ 290 ff. HGB. Wenn in einem Abschluß, der sonst den IAS oder den US-GAAP entspricht, für einzelne Bilanzierungsprobleme andere Regeln, insbesondere auch deutsche Bilanzierungsvorschriften angewendet werden, beeinträchtigt dies die Gleichwertigkeit nicht, sofern die Anwendung der abweichenden Regeln erläutert wird. Aus § 292a Abs. 2 Ziff. 2 a) HGB folgt zudem, daß die abweichenden Regeln international anerkannt sein müssen (vgl. Abschnitt IV.).

40. Die Gleichwertigkeit setzt voraus, daß bei Anwendung abweichender Regeln die Klarheit und Übersichtlichkeit des Konzernabschlusses und der zugehörigen Unterlagen gewahrt bleiben.

VII. Bezeichnung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze

41. Die Befreiungswirkung eines Konzernabschlusses nach § 292a HGB setzt voraus, daß die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze bezeichnet werden.

42. Wurde der befreiende Konzernabschluß vollständig nach den IAS oder den US-GAAP aufgestellt, ist darauf hinzuweisen.

43. Es darf davon ausgegangen werden, daß die IAS bzw. die US-GAAP bekannt sind, so daß es sich normalerweise erübrigt, auf einzelne Regeln einzugehen, um diese Befreiungsvoraussetzung zu erfüllen. Falls in der Zeit des Übergangs auf einen neuen Standard die Wahl besteht, den alten oder den neuen Standard anzuwenden, sollte in wichtigen Fällen angegeben werden, welcher Standard gewählt wurde.

44. Für Bilanzierungssachverhalte, die im IAS-Abschluß von den IAS abweichend und im US-GAAP-Abschluß von den US-GAAP abweichend abgebildet wurden, sind die Standards anzugeben. Die Abweichungen sind zu begründen.

45. Diese Anforderung resultiert daraus, daß ein befreiender Abschluß nach § 292a HGB in bestimmten, überschaubaren und begründeten Fällen von den IAS oder den US-GAAP abweichen kann (vgl. Tz. 22 ff.).

VIII. Erläuterung der vom deutschen Recht abweichenden Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden

46. Die Befreiungswirkung eines Konzernabschlusses nach § 292a HGB setzt voraus, daß die von einem Konzernabschluß nach den §§ 290 ff. HGB abweichenden Bilanzierungs-, Bewertungs- und

Konsolidierungsmethoden im Anhang oder in ergänzenden Unterlagen des befreienden Konzernabschlusses erläutert werden.

47. Die Erläuterung kann sich auf qualitative Angaben beschränken. Sie sollte für wesentliche Bilanzposten außerdem die angewandten Standards bezeichnen.

48. Da ein IAS-Abschluß oder ein US-GAAP-Abschluß einen Anhang im Sinne des deutschen Bilanzrechts nicht kennen, dürfen die erforderlichen Erläuterungen auch an anderer Stelle in den veröffentlichten Unterlagen gegeben werden. Es sollte jedoch erkennbar sein, daß es sich dabei um Angaben handelt, die nach deutschem Verständnis Bestandteil des Jahresabschlusses sind. Derartige Angaben sind zusammengefaßt an immer gleicher Stelle zu machen.

IX. Einklang und Gleichwertigkeit des Konzernlageberichts

49. Der befreiende Konzernlagebericht muß im Einklang mit der 7. EG-RL und ggf. den für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in § 291 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Richtlinien stehen und in seiner Aussagekraft der eines Konzernlageberichts nach dem § 315 HGB gleichwertig sein.

50. Die Rechnungslegung nach den IAS und den US-GAAP kennt keinen Konzernlagebericht. Da der deutsche Gesetzgeber trotzdem einen Konzernlagebericht fordert, müssen Informationen, die einem Lagebericht gem. § 315 HGB gleichwertig sind, in geeigneter Form offengelegt werden.

51. Die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Konzernlagebericht erfordert, daß die Informationsinhalte, die für einen deutschen Konzernlagebericht vorgeschrieben sind, in den Unterlagen (Lagebericht, Anhang, „notes“ u.ä.) enthalten sind. Ein Konzernlagebericht, der einem Lagebericht nach deutschem Recht gleichwertig ist, erfüllt zugleich das Einklangserfordernis mit der 4. EG-RL.

52. Pflichtbestandteile des deutschen Konzernlageberichts sind gem. § 315 Abs. 1 HGB

- die Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns, so daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird und
- das Eingehen auf die Risiken der künftigen Entwicklung.

Hierüber muß auch in den Unterlagen informiert werden.

Darüber hinaus soll, wie auch in Art. 36 der 7. EG-RL vorgesehen, gem. § 315 Abs. 2 HGB über

- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluß des Konzerngeschäftsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns und
- den Bereich Forschung und Entwicklung des Konzerns

berichtet werden. Nach allgemeinem Verständnis sind diese Informationen dann aufzunehmen, wenn sie für die Beurteilung der Lage des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind.

53. Art. 36 der 7. EG-RL verlangt im Vergleich zu § 315 HGB lediglich die Darstellung des Geschäftsverlaufs. Deshalb resultieren aus dem Einklangserfordernis mit der Richtlinie keine zusätzlichen Anforderungen an den Lagebericht.

X. Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen

54. Die befreienden Unterlagen und die Befreiungsvoraussetzungen sind von dem nach § 318 HGB bestellten Abschlußprüfer zu prüfen. Kommt er zu dem Ergebnis, daß eine der Voraussetzungen nicht erfüllt ist, dann hat der internationale Konzernabschluß keine befreiende Wirkung. Das Mutterunternehmen muß dann seine Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung durch einen Konzernabschluß nach den §§ 290-315 HGB erfüllen.

XI. Berichtspflichten

55. Der Anhang oder die Erläuterungen zum befreienden Konzernabschluß müssen die folgenden Angaben enthalten:

- **Hinweis, daß ggf. Tochterunternehmen konsolidiert wurden, die nach den §§ 290 ff. HGB nicht zu den konsolidierungsfähigen Tochterunternehmen gehören (s. Tz. 5).**
- **Angabe der im befreienden Konzernabschluß von den IAS oder den US-GAAP abweichend angewandten Bilanzierungsmethoden und die Gründe für die Abweichungen (s. Tz. 12 und 44).**
- **Erwähnung und Begründung von Abweichungen von den Vorschriften der EG-RL, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild herzustellen. Ihr Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist darzulegen (s. Tz. 21).**

- **Angabe und Begründung der Abweichungen von den Bewertungsgrundsätzen des Art 31 4. EG-RL. Ihr Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist darzulegen (s. Tz. 21).**
- **Bezeichnung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze (s. Tz. 41) und Angabe des jeweils angewandten IAS oder des jeweils angewandten US-Standards, sofern in Zeiten des Übergangs auf einen neuen Standard wahlweise der alte oder der neue Standard angewandt werden darf (s. Tz. 43).**
- **Erläuterung der im befreienden Konzernabschluß vom deutschen Recht abweichend angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden (s. Tz. 46 ff.).**

XII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

56. Befreiende Konzernabschlüsse nach § 292a HGB dürfen erstmals für Geschäftsjahre aufgestellt werden, die nach Inkrafttreten des KapAEG am 24. April 1998 enden. Sie dürfen letztmals für das Geschäftsjahr aufgestellt werden, das spätestens am 31. Dezember 2004 endet.